

Reformpläne	264
Beitragsatzsicherung	270
Krankenversicherungskarte	282
Hilfsmittel	288, 289
Pflegeversicherung	300
Krankenhauskosten	304
Fallpauschalen-Krankenhäuser	305
Sozialgerichtsverfahren	307
Rabattvertrag	307
Direktvertrag	307
Nichtraucher	307
Ausgabenentwicklung	308
Opferentschädigung	309
Gesundheitspreis	310, 313
Disease-Management-Programme	313
Langzeitstudie zur Situation der häuslichen Pflege	315
Vertragsrecht	316
Sturzprävention	317
Patientenrechte	318

Die Leistungen

der gesetzlichen Pflegeversicherung

Herausgeber

HEFT 5

Übergang des Anspruchs

Von Cornelia

5. Zeitpunkt des Anspruchs

Die Legalzession findet erst zu dem Zeitpunkt statt, wenn die Voraussetzungen vorliegen, d.h. erst ab dem Zeitpunkt, wenn die Voraussetzungen der Leistungsträger²⁶. Vor diesem Zeitpunkt hat die gesetzliche Pflegeversicherung keine Stellung des Arbeitnehmers inne, sondern auf Entgeltfortzahlung verfügt.

Es ist auf die an den versicherten Arbeitnehmer die Absichtserklärung des Sozialversicherungsträgers, dass die Voraussetzungen für die Legalzession erfüllt sind, kann nämlich erst dann bestimmt werden, wenn die Voraussetzungen für die Legalzession stattgefunden hat²⁹.

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Arbeitnehmer nicht mehr über den Teil des Arbeitsentgelts, der für die Legalzession ist. Über den darüber hinausgehenden Teil des Arbeitsentgelts ist der Arbeitnehmer aber weiterhin aktiv legitimiert.

6. Aufgabe des Sozialversicherungsträgers

Der Übergang des Anspruchs auf die gesetzliche Pflegeversicherung ist ein Rechtsakt, der diesen Vorgang für den Arbeitnehmer festlegt.

Da dem Arbeitgeber mit dem Übergang des Anspruchs auf die gesetzliche Pflegeversicherung ein Einwirken auf seinen Entgeltanspruch durch die jeweils zuständige Sozialversicherungsträger zu dem Zeitpunkt darüber informieren, dass der Arbeitnehmer Anspruch auf die gesetzliche Pflegeversicherung hat, ist zu gewährt. Dieses Handeln begründet die Legalzession. Diese Anzeige kann sich der Arbeitnehmer nicht widersetzen, da er dennoch das Arbeitsentgelt leistet.

Die Leistungen 5/2003